

163 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (157 der Beilagen): Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 14. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1930 angenommene Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit.

Am 10. Juni 1930 trat die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf zu ihrer 14. Tagung zusammen. Als ersten Gegenstand der Tagesordnung behandelte die Konferenz verschiedene Fragen, betreffend die Zwangs- oder Pflichtarbeit, und nahm schließlich das Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit an. Das Übereinkommen ist am 1. Mai 1932 in Kraft getreten und ist seither von 54 Staaten, darunter sämtlichen europäischen Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation, mit Ausnahme von Österreich, Luxemburg und der Türkei, ratifiziert worden.

Das Internationale Arbeitsamt hat in einem Bericht an die Allgemeine Konferenz bemerkt, daß sich zwar gewisse Vorschriften des Übereinkommens eindeutig auf die Lage und auf Methoden beziehen, wie sie in Afrika, Asien und im pazifischen Raum zur Zeit der Kolonialstaaten vorherrschten. Die Definition der Zwangs- oder Pflichtarbeit, die Artikel 2 des Übereinkommens gibt, trägt jedoch universellen Charakter. Diese Feststellung hat zur Annahme einer Entschlie-ßung auf der 39. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1956 geführt, die alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, darunter auch Österreich, auffordert, dieses zu ratifizieren und wirksame Vorkehrungen zu treffen, um die Zwangsarbeit überall abzuschaffen.

Gemäß Artikel 1 verpflichtet sich jeder Mitgliedstaat, der das Übereinkommen ratifiziert, den Gebrauch der Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen Formen möglichst bald zu beseitigen. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt gemäß Artikel 2 Abs. 1 jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer

Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung stellt. Im Artikel 2 Abs. 2 werden bestimmte Arten der Arbeit oder Dienstleistung aufgezählt, die nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit gelten.

Die Prüfung der österreichischen Rechtslage hat ergeben, daß die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz mit der Forderung des Artikels 1 des Übereinkommens unvereinbar war. Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 231/1959 hat der Nationalrat den Widerspruch dieser Bestimmung zu dem Übereinkommen beseitigt. Einer Änderung bedarf noch die Vorschrift des § 15 des Tiroler Jugendschutzgesetzes, Tiroler LGBL. Nr. 28/1958. Nach dieser Vorschrift kann die Behörde Jugendliche zur Erbringung von sozialen Leistungen verhalten, statt über sie die im Gesetz für Zuwiderhandlungen vorgesehenen Strafen zu verhängen. Nach Mitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ist eine entsprechende Änderung des Tiroler Jugendschutzgesetzes bereits im Zuge, so daß auch diese Vorschrift einer Ratifikation nicht mehr im Wege stehen wird.

Das vorliegende Übereinkommen bedarf gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Nationalrates, da ihm im Falle seiner Ratifikation dadurch gesetzesändernde Wirkung zukommt, daß es in seinem Artikel 30 eine fünfjährige Bindung vorsieht, wodurch die gesetzgebenden Körperschaften während dieser Zeit in ihrem Gesetzgebungsrecht eingeschränkt werden.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat das Übereinkommen in seiner Sitzung am 23. Feber 1960 beraten und einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 23. Feber 1960

Horr
Berichterstatter

Altenburger
Obmannstellvertreter